Abfrage Feststellung Rechnungsprüfungsausschuss

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	2	Immaterielle Vermögensgegenstände	Die Rechnungsprüfung weist – wie in den Vorjahren – ausdrücklich darauf hin, dass entgegen § 47 Gemeindehaushaltsverordnung in einer großen Anzahl von Fällen Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände nicht gesondert unter dem Posten A 1.1.5 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) erfasst, sondern unmittelbar bei den immateriellen Vermögensgegenständen (Posten A 1.1.2) nachgewiesen und damit bereits im Jahr 2014 abgeschrieben wurden. Dies, obwohl eine Fertigstellung der geförderten Anlagen bzw. Maßnahmen bis zum Bilanzstichtag (31.12.2014) noch nicht erfolgt war. Die Verbuchungen in den entsprechenden Fällen sind künftig zutreffend unter dem Posten 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände vorzunehmen. Auf Kapitel 8.2 der Dienstanweisung Rechnungswesen für die Kreisverwaltung Trier-Saarburg („Gewährung von Zuwendungen“) als Arbeitshilfe für die Fachabteilungen wird ausdrücklich hingewiesen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 führt die Abteilung Finanzen und Kommunales eine eigene Datenbank, über die die vom Landkreis gewährten Zuwendungen erfaßt werden. Darin wird für jede Maßnahme vermerkt, wann die bezuschusste Maßnahme fertig gestellt wurde. Die Fertigstellungszeitpunkte werden von den zuständigen Abteilungen durch die Abteilung Finanzen und Kommunales jährlich abgefragt. Auf Basis dieser Daten werden alle geleisteten Zuwendungen, deren bezuschußtes Objekt zum Bilanzstichtag noch nicht betriebsfertig erstellt ist, bilanzielle als "Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände" erfaßt. Alle übrigen werden auf Basis der Zweckbindungsfristen erfolgswirksam abgeschrieben. Diese Verfahrensweise, die schon mehrere Jahre bei den materiellen Vermögensgegenständen funktioniert hat sich nun auch bei den immateriellen Vermögensgegenständen (Zuwendungen) bewährt.	
2014	3	Sachanlagen	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die im Sommer 2013 abgerissene Saarbrücke in Wiltingen noch nicht vollständig abgeschrieben ist und mit einemRestbuchwert in Höhe von 12.217,08 € in der Anlagenbuchhaltung – Konto 041200 – nachgewiesen wird. Der Vermögensgegenstand ist nicht mehr vorhanden. Die Anlagenbuchhaltung ist deshalb im Rahmen einer außerplanmäßigen Abschreibung zu korrigieren.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die alte Saarbrücke Wiltingen ist bereits zum 01. Januar 2016 in Abgang gestellt worden (Restbuchwert 6.108,54 Euro). So auch den dazugehörigen Sonderposten (4.852,26 Euro). Per Saldo ist ein Abgangsverlust in Höhe von 1.256,28 Euro entstanden. Die neue Saarbrücke wurde der Abteilung Finanzen und Kommunales am 25. September 2015 betriebsfertig gemeldet und ab da an abgeschrieben.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	4	Finanzanlagen	In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 wurden die Aktien mit einem Betrag in Höhe von 9.827.820,00 € (35,50 € je Stück) bewertet. Nach anhaltenden Kursverlusten wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2014 eine außerplanmäßige Abschreibung von – 2.732.410,80 € vorgenommen. Dies war unter Beachtung des § 35 Abs. 4 GemHVO geboten, da bei der gegebenen Sachlage und objektiver Betrachtungsweise von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist. Als Grundlage für die ergebniswirksameIm Jahr 2015 fiel der Kurswert nochmals exorbitant und betrug zum 31.12.2015 nur noch 11,485 € je Stück Aktie (Gesamtkurswert = 3.179.507,40 € lt. Depotauszug der Sparkasse Trier). Im Jahr 2016 und zu Beginn des Jahres 2017 erholte sich der Kurswert geringfügig und betrug zum Zeitpunkt der Prüfung rd. 14,50 € je Stück Aktie. Sofern der Kurswert sich auf dieser Höhe stabilisiert, ist gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO eine weitere außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von geschätzten 3,0 Mio. € – spätestens im Jahresabschluss 2016 – unumgänglich.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Durch die Tatsache, das der Kurs der RWE-Aktie wieder ansteigt und seit der o. g. Wertberichtigung erst zwei Haushaltsjahre vergangen sind ist die Abteilung Finanzen und Kommunales der Auffassung, das die Voraussetzung einer "dauernden Wertminderung" derzeit nicht bejat werden kann. Insofern wird der Sachverhalt zum Ende des Haushaltsjahres 2017 nochmals auf den Prüfstand gestellt.	
2014	5	Forderungen	"Ein wirksames Forderungsmanagement verbessert die Liquidität" …. Die vorgenannten Buchungsfälle zeigen Handlungsbedarf auf, den Verfahrensablauf im Hinblick auf evtl. Schwachstellen bzw. Verbesserungsmöglichkeiten zu durchleuchten und den betreffenden Verwaltungsmitarbeitern die notwendigen Schulungsbzw. Fortbildungsmöglichkeiten bereitzustellen. Hierbei ist ein Zusammenwirken der Abteilungen 6 /Finanzen und Kommunales einschl. Kreiskasse sowie des Sozialamtes, ggf. auch unter Einbeziehung der Softwareunternehmen (Finanzsoftware und Fachsoftware der jeweiligen Abteilung) geboten.				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	Der Abteilung Finanzen und Kommunales ist durchaus bewußt, das das derzeit existierende Forderungsmanagement verbesserungswürdig ist. Dies setzt allerdings das Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen, der Kreiskasse und der Softwareanbieter voraus. Von Seiten der Abteilung Finanzen und Kommunales ist angedacht, in jeder Abteilung einen Verantwortlichen für die Forderungsüberwachung zu installieren und zu schulen, der Ansprechpartner für die Kreiskasse ist . Darüber hinaus sind Grundsatzentscheidungen zu treffen, wann die Verhältnismäßigkeit der Forderung zu den damit verbundenen Kosten noch gewahrt ist (Stichwort: Essensgeldforderungen).	
2014	6	Forderungen	Pauschalwertberichtigungen spiegeln das bei nicht einzelwertberichtigten Forderungen bestehende allgemeine Ausfallrisiko wieder. Für die Berechnung des Prozentsatzes ist nicht der Gesamtbetrag der Einzelwertberichtigungen maßgeblich, sondern die tatsächlichen Zahlungsausfälle der letzten drei Jahre (vgl. § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO). Diese sind in Verhältnis zu den Forderungen zu setzen. Da der Anteil der Zahlungsausfälle je nach Forderungsart variiert, ist eine entsprechende Differenzierung geboten. Wir bitten, künftig die Pauschalwertberichtigungen auf der Basis der tatsächlichen Zahlungsausfälle der letzten 3 Jahre sachgerecht zu ermitteln.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Nach Auffassung der Abteilung Finanzen und Kommunales steht der Zeitaufwand einer differenzierten Berechnung der Pauschalwertberichtigung nach Forderungsarten in keinem Verhältnis zu Nutzen (Wesentlichkeit zur Bilanzsumme; 10.300 €/412.845.030,57 € = 0,0025%). Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung schon in der Eröffnungsbilanz 2008 und den Folgeabschlüssen 2008 bis 2015 dazu entschieden, die "Nichtaugriffsgrenze" der Finanzverwaltung von 1% anzwenden.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	9	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	Die Summe der sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten enthält auf dem Konto 195999 einen Betrag in Höhe von 7.212,75 € (Bürger-Nr. 10009), bei dem es sich nicht um einen aktiven RAP handelt. Der Fall konnte während der Prüfung nicht geklärt werden. Die Buchung ist zu prüfen und zu korrigieren.				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	Es handelt sich dabei um einen Tilgungsbetrag der DGHyp (Lastschrift: 30.09.2014) der aufgrund einer fehlenden Soll-Stellung in 2014 erst nach erfolgtem Resteübertrag und Fertigung einer Auszahlung-Anordnung in 2015 angebunden werden konnte. Systembedingt wurde dieser Betrag unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Dieser "Aktive Rechnungsabgrenzungsposten" ist mittlerweile im Folgeabschluss 2015 aufgelöst. Eine Berichtigung ist insofern nicht mehr notwendig. Mit dem Softwarehersteller OSK wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen um hier eine Lösung des Problems zu finden. Über das Ergebnis wird dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt Bericht erstattet.	
2014	10	Sonderposten	Die im Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Sonderposten - 2014 Summe je Konto-Nr. - nachgewiesenen Gesamtsummen der Sonderposten mit Restbuchwert 31.12.2014 sowie 31.12.2013 sind um 42.165,97 € (2014) bzw. 62.621,08 € (2013) geringer als die in der Vermögensrechnung 2014 bei Bilanzposition B 2. Sonderposten ausgewiesenen Beträge für die Jahre 2014 und 2013. Ursächlich hierfür ist die Nichtberücksichtigung der Bilanzposition B 2.7 sonstige Sonderposten im vorgenannten Anlagenachweis. Wir bitten, den Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Sonderposten - gegebenenfalls unter Mitwirkung des Softwareherstellers - zu korrigieren.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die fehlende Position "B 2.7 sonstige Sonderposten im vorgenannten Anlagenachweis" ist im Anlagennachweis 2014 (!) aufgenommen worden. Der Anlagennachweis 2014 ist dem Rechnungs- u. Gemeindeprüfungsamt bereits übersandt worden.	
2014	11	Rückstellungen	Neben dem von der Rheinischen Versorgungskasse mitgeteilten Gesamt-Rückstellungsbetrag für Pensionsverpflichtungen sollten zukünftig auch die bilanzierten Teilbeträge den mitgeteilten Beträgen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger entsprechen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 ist der Fehler aufgefallen. Die bilanzierten Pensionsrückstellungen 2015, getrennt nach aktiven Beamten und Versorgungsempfängern, stimmen mit dem Ausweis der Rheinischen Versorgungskasse 2015 im Einzelnen überein. Der Feststellung des Rechungs- und Gemeindeprüfungsamtes aus dem Jahre 2014 ist somit im Nachhinein abgeholfen geworden.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	13	Rückstellungen	In der Vermögensrechnung zum 31.12.2014 werden die Teilbeträge der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger abweichend gegenüber der Mitteilung der Rheinischen Versorgungskasse ausgewiesen (siehe Ausführungen auf Seiten 45/46/B 3.1). Folglich ergeben sich durch die Anwendung des prozentualen Zuschlags für die Ermittlung der Beihilferückstellungen differierende Beträge (siehe vorstehende Tabelle). Für künftige Berechnungen der Beihilferückstellungen sollten als Grundlage vor Anwendung des prozentualen Zuschlags die von der Rheinischen Versorgungskasse übermittelten Teilwerte der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger herangezogen werden (analog Randnummer 11).				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Beihilferückstellung steht in Abhängigkeit zu der Pensionsrückstellung. Durch die Korrektur im Jahresabschluss 2015 (vergleiche die Feststellung 11/2014) ist der Feststellung im Nachhinein abgeholfen geworden.	
2014	14	Rückstellungen	Diese Buchungsweise widerspricht den Vorschriften der GemHVO: Nach dem Bruttoprinzip (§ 9 Abs. 1 GemHVO) sind Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Es ist unzulässig, Erträge und Aufwendungen vorab zu saldieren und dann nur den Differenzbetrag zu veranschlagen. Nach § 36 Abs. 4 GemHVO sind Rückstellungen aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Die Auflösung soll ertragswirksam erfolgen auf dem hierfür vorgesehenen Konto 466140 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge / Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“. Grundsätzlich sind bei der Bildung einer Rückstellung ein Aufwands- und ein Rückstellungskonto, bei der Auflösung einer Rückstellung ein Rückstellungs- und ein Ertragskonto anzusprechen. Die Verfahrensweise ist umzustellen.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Bei dem vom Rechnungs-und Gemeindeprüfungsamtes geforderten Verfahrensweise zur ertragsseitigen Auflösung der Rückstellung und der von der Verwaltung praktizierten einheitlichen Darstellung unter dem Personalaufwand (Absetzung beim Aufwand) bleibt festzustellen, das beide Verfahren zu dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen. Zwar verstößt die Verfahrensweise der Verwaltung gegen das Bruttoprinzip jedoch bildet es die wirtschaftlichen Zusammenhänge korrekter ab. Die Aufwendungen für die Pensionsverpflichtungen sind bereits mit den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen während der aktiven Dienstzeit entstanden und als Aufwand erfasst worden. Ein weiterer Grund für die Verfahrensweise der Verwaltung ist der, das in der Vergangenheit Auflösungen von Rückstellungen nicht dadurch verursacht wurden, das ein aktiver Beamter nach Ablauf seiner Dienstzeit als Versorgungsempfänger zuzurechnen ist, sondern die Rheinische Versorgungskasse eine Neuberechnung der Pensionslasten aufgrund veränderter mathematischer Grundlagen vorgenommen hatte. Die Auflösung ist im Nachhinein als Korrektiv zu einer "falschen" Zuführung in Vorjahren zu sehen. Letzeres Argument für die Verfahrensweise der Verwaltung ist, das eine Bruttodarstellung in den Haushaltsplänen aus organisatorichen Gründen nicht praktizier- und daher darstellbar ist.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	15	Verbindlichkeiten	Wie auch im Vorjahr konnten für die Darlehen, die das ehemalige Kreiswasserwerk betreffen, keine Saldenbestätigungen vorgelegt werden. Bei der Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales existieren lediglich interne Aufstellungen bezüglich der Restschulden sowie der zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen. Den Verbindlichkeiten aus Darlehen des ehemaligen Kreiswasserwerkes in Höhe von 3.626.572,98 € stehen am Bilanzstichtag 31.12.2014 unter Bilanzposition A 2.2.6 Forderungen in Höhe von 3.626.572,96 € gegenüber. Der Differenzbetrag i. H. v. 0,02 € wurde bis zum Bilanzstichtag 31.12.2015 korrigiert. Wie bereits in den Vorjahren von Seiten der Rechnungsprüfung beanstandet, wurden die Darlehen des ehemaligen Kreiswasserwerkes (Auflösung zum 01.01.2009) auch zum Jahresabschluss 2014 immer noch nicht – so wie vertraglich vereinbart – auf den Rechtsnachfolger überschrieben.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2015 waren, bis auf ein Darlehen gegenüber der Commerzbank Trier; 1.150.000 Euro), alle Darlehen auf die Verbandsgemeinde Konz als Betriebsführerin der AöR Wasserversorgung Saar-Obermosel umgeschuldet. Dies ist in den Unterlagen zum Jahresabschluss 2015, die dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 07. Oktober 2016 übersandt wurden, dokumentiert. Das letztverbliebene Darlehen gegenüber der Commerzbank wurde am 22.06.2016 auf die Verbandsgemeinde Konz umgeschuldet. Angesichts dessen erschien es nicht zielführend in diesem Prozess noch kostenpflichtige Saldenbestätigungen von den Banken einzuholen.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	16	Kassenbestand	Die stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung von 50 Mio. € während des Haushaltsjahres wiederum an mindestens 12 Buchungstagen teilweise in erheblichem Maße überschritten wurde. In der Spitze lag der Kassenbestand am 13.05.2014 bei -57.039.805,87 €.				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	Die im Prüfbericht angegebenen 12 Tage, in denen der in der Hauptsatzung festgelegte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung von 50 Mio € teilweise im erheblichen Maße überschritten worden sein soll, bezieht sich auf den Zeitraum vom 28.04.2014 bis 14.05.2014. In dieser Zeit gab es einen Schwebeposten in Höhe von 10.036.000,00 €, der über den gesamten Zeitraum im Tagesabschluss mit enthalten war, der jedoch nicht ausgezahlt wurde. Am Buchungstag 28.04.2014 hat die Kreiskasse zwei Auszahlungen im Kassenprogramm KIS vorbereitet; eine Auszahlung in Höhe von 6.792.250,00 €, eine von 3.243.750,00 €. Hierzu lagen auch entsprechende Auszahlungsanordnungen vor. Sobald eine solche Auszahlungsdatei erstellt wird, erscheint diese automatisch als Schwebeposten im Tagesabschluss. Im Tagesabschluss selbst sind zwei Werte enthalten. Der eine Wert stellt das tatsächliche Ist auf den Kontoauszügen, der Andere dass Soll einschließlich der bestehenden Schwebeposten dar. Unter hinzurechnen des nicht ausgezahlten Schwebepostens ergibt sich rein rechnerisch eine Überschreitung des Höchstbetrages. Die entsprechende Datei für die Auszahlung wurde in dieser Zeit auch nicht an das Geldinstitut zur Verarbeitung versandt. Tatsächlich wurde der Höchstbetrag somit an keinem der in Rede stehenden Buchungstage überschritten (Ist-Wert auf den Kontoauszügen und im Tagesabschluss). Die bestehenden Auszahlungsdateien wurde gerade deshalb nicht an das Geldinstitut zur Auszahlung übergeben, damit der in der Hauptsatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht überschritten wird.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	18	Verbindlichkeiten	Mit Ausnahme der Bilanzkonten 379100, 379200 sowie 379910 konnten alle Verbindlichkeiten dieser Bilanzposition in der Offene-Posten-Liste nachgewiesen werden. Bei den unter Bilanzkonto 379200 gebuchten Verbindlichkeiten in Höhe von 2.251,67 € handelt es sich um 3 Mietkautionen aus der Vermietung von kreiseigenem Wohnraum. Die unter Bilanzkonto 379100 nachgewiesenen Verwahrgelder in Höhe von 74.875,07 € (Bestand im Mandant 99) lassen sich zwar zahlenmäßig aus dem Tagesabschluss der Kreiskasse herleiten, jedoch war nach wie vor nicht zu ermitteln, gegenüber wem und in welcher Höhe die einzelnen Verbindlichkeiten bestehen. Das Bilanzkonto 379100 – sonstige Verbindlichkeiten, treuhänderische Gelder – weist zum Bilanzstichtag 31.12.2014 einen Betrag in Höhe von 74.875,07 € aus. Auf vorgenanntem Bilanzkonto werden die im Tagesabschluss der Kreiskasse beim Mandanten 99 – Fremde Kassen – gebuchten Bestände nachgewiesen. Im Tagesabschluss des letzten Buchungstages des Jahres 2014 (30.12.2014) wird jedoch ein Betrag in Höhe von 63.000,95 € ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 11.874,12 € konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt werden. Der Sachverhalt ist zu überprüfen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in zukünftigen Jahren Fehlbuchungen bzw. Differenzen zu vermeiden.				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	Die Differenz in Höhe von 11.874,12 Euro konnte in kürze der Zeit noch nicht abschließend geklärt werden. Die Kreiskasse wir dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur gegebenen Zeit hierüber berichten.	
2014	19	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	Nach § 37 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite (PRAP) vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Hierdurch wird dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung Rechnung getragen. Wie in den Vorjahren stellte sich auch bei der jetzt durchgeführten stichprobenweisen Prüfung heraus, dass es sich offensichtlich nicht bei allen auf dem Sammelkonto 399999 nachgewiesenen Beträgen um echte PRAP handelt (z. B. Mietzahlungen und Leistungsentgelte für das Jahr 2014, Restevorträge Überzahlungen – Bürgerkonten 15764, 16371, 24879, 133978, 134358, 134359). Das Sammelkonto 399999 ist zu überprüfen und um die „unechten“ PRAP zu bereinigen. Die Gründe für die „Fehlbuchungen“ sind zu ermitteln, ggf. sind die Mitarbeiter in den Fachämtern bzw. der Kreiskasse entsprechend zu schulen.				Kreiskasse	Norbert Mehrfeld	Es handelt sich hierbei um die gleiche Sachlage wie unter Randnummer 9/2014, allerdings auf die "passivische Abgrenzung" bezogen.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	21	Kassenbestand	Nachfolgende Feststellungen sind zu treffen (a – f): a) Auf Seite 16 letzter Absatz des Rechenschaftsberichtes wird der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2014 mit 31.600.073,75 € angegeben. Hieraus wird im darauffolgenden Satz gefolgert, dass „der in § 4 der Haushaltssatzung ausgewiesene Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 40.000.000,00 € eingehalten wurde“. Tatsächlich beträgt der in der Haushaltssatzung 2014 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 50.000.000,00 €. Die stichprobenweise Prüfung hat jedoch ergeben, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung von 50 Mio. € während des Haushaltsjahres wiederum an mindestens 12 Buchungstagen teilweise in erheblichem Maße überschritten wurde. In der Spitze lag der Kassenbestand am 13.05.2014 bei –57.039.805,87 €. Vergleiche hierzu unsere Feststellungen zu B 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung. b) Wie bereits anlässlich der zurückliegenden Prüfungen mehrfach beanstandet, enthält der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht als auch der gesamte Jahresabschluss 2014 in einer Vielzahl von Fällen Zahlenwerte, die teilweise erheblich von den tatsächlichen Betragswerten abweichen. In der Regel handelt es sich hierbei um Schreib-, Übertragungs- bzw. Verknüpfungsfehler. Wie auch in den vergangenen Jahren wurde die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales im Verlauf der Prüfung hierauf aufmerksam gemacht. c) Auf Seite 37 des Rechenschaftsberichts wird die Eigenkapitalreichweite mit 8 Jahren richtig berechnet. In der textlichen Ausarbeitung wird sie jedoch mit 12 Jahren um 4 Jahre (entspricht 33 %) zu hoch ausgewiesen! d) Begründung der Budgetabweichungen (Nr. 4.4 des Rechenschaftsberichts) Unter der lfd. Nr. 4.4 Haushaltsbewirtschaftung und Mittelüberwachung / Budgetübersicht widmet sich der Rechenschaftsbericht der Beschreibung / Analyse von Budgetabweichungen. Hierbei wurden folgende Wertgrenzen herangezogen: 2 % des Jahresergebnisses (110 T€) und 5 % Abweichung zum jeweiligen Budgetansatz. Obwohl die vorgenannten Größen als Erläuterungskriterien vorgegeben wurden, erfolgte bei mindestens 1 Budget (Schulen allgemein), bei dem die Kriterien zutrafen, keine Erläuterung. Budget				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	a) Bei der Angabe des Limits der Kassenkredite von 40.000.000 Euro handelt es sich um einen Tippfehler. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Feststellung 16/2014. b) Es ist beabsichtigt, den Doppischen Bericht 2016 erstmals über die Software "IKVS" zu erstellen. Wesentlicher Vorteil dieser Software ist die automatisierte Verknüpfung zwischen einer Datenbank (Jahresabschlussergebnisse) und den Daten im Jahresabschlussbericht. Die bisher angewendete Software "Microsoft Office" verursachte diesbezüglich Probleme, deren Ursachen nicht geklärt werden konnten. Es bleibt abzuwarten, ob die neue Software die Erwartungen, die an sie gestellt werden, erfüllen kann. c) siehe Auführung zu b) d) Das Budget "Schulen allgemein" fällt nicht über die Wesentlichkeitsgrenze (2% Jahresergebnis = 150 T€); im Übrigen sind die Aussagen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu den Budgets 1000004 und 800004 subjektiver Natur! e) a) bis c) Alle Punkte wurden mehrmals im Bericht besprochen! f) Die Chancen und Risiken der Projekte "Generalsanierung Schulzentrum Konz" und "Neubau Förderungschule Schweich" sind weder qualifizier – noch quantifizierbar. Insofern erfolgte keine wertenden Aussagen.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	21		1000004 - Beförderung zu Schulen und Kindertagesstätten/ÖPNV Die Erläuterung ist für einen außenstehenden Dritten unverständlich! Budget 800004 - Hilfe zur Pflege und für Behinderte Die Erläuterung ist für einen außenstehenden Dritten unverständlich! e) Unter der laufenden Nr. 5 werden im Rechenschaftsbericht drei Vorgänge von besonderer Bedeutung näher beschrieben: a. Außerplanmäßige Abschreibung der RWE Aktien in Höhe von 2.732.410 € b. Auflösung Pension- und Beihilferückstellung (Systemumstellung gemäß gesetzlicher Vorgaben - Forderung der Rechnungsprüfung) in Höhe von 3.672.199 € c. Bildung einer Rückstellung zur Abdeckung des Bilanzverlustes des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung im Trierer Tal in Höhe von 3.336.000 € Nach wie vor keine Erwähnung findet hier die erneute starke Zunahme des vom Landkreis als Gesellschafter abzudeckenden Anteils am Jahresverlust 2014 des Kreiskrankenhauses Saarburg in Höhe von 1.763.933 € (geplant: 573.000 €) unter dem Gliederungspunkt „Vorgänge von besonderer Bedeutung". f) Auch der Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2014 geht wiederum nur unzureichend auf Chancen und Risiken zukünftiger Jahre ein. Es wird weder auf die Generalsanierung Schulzentrum Konz noch auf den Neubau der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung in Schweich eingegangen, obwohl diese Baumaßnahmen den Haushalt es Landkreises in den kommenden Jahren allein durch die Investitionskosten mit einem mittleren zweistelligen Millionenbetrag belasten werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Feststellungen in den Prüfungsberichten der vergangenen Jahresabschlüsse.							

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	22	Forderungen	8.4 Forderungsübersicht Die Forderungsübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i. V. m. § 51 GemHVO wurde in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 21, vorgeschriebenen Form erstellt. Die in der Forderungsübersicht nachgewiesenen Forderungen zum 31.12.2014 (bzw. 31.12.2013) stimmen im Prüfungszeitpunkt (09.03.2017) mit den Wertansätzen in der Bilanz zu den genannten Stichtagen überein. Allerdings weist der im Buchungsprogramm KIS hinterlegte Systembericht „Forderungsübersicht" – wie im Vorjahr – abermals diverse Unstimmigkeiten auf, die seitens der Verwaltung während der Prüfung nicht nachvollziehbar erläutert bzw. aufgeklärt werden konnten. Der Saldo der Forderungen zum 31.12.2014 mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (Spalte 3), von über einem bis fünf Jahren (Spalte 4) und von mehr als fünf Jahren (Spalte 5) stimmt mit dem Nominalwert der Forderungen zum 31.12.2014 (Spalte 6) nicht überein. In der Spalte „Stand der Wertberichtigungen zum 31.12.2014" (Spalte 8) sind die Pauschalwertberichtigungen nicht enthalten. Ein diesbezüglicher Hinweis im Bericht der Kämmerei zum Jahresabschluss 2014 erfolgt, trotz ausdrücklicher und wiederholter Bitte durch Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt nicht. Die Rechnungsprüfung weist – wie in den vergangenen Jahren – ausdrücklich darauf hin, dass die Differenzen nicht die in der Bilanz auszuweisenden Restbuchwerte betreffen. Offensichtlich ist das Buchungsprogramm KIS immer noch nicht in der Lage, die Forderungen und Pauschalwertberichtigungen in den Spalten 3 bis 6 und 8 zutreffend in der Forderungsübersicht darzustellen bzw. auszuweisen. Die Rechnungsprüfung hatte bereits in den Vorjahren hierauf hingewiesen (siehe RN 21 Seite 70 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2012 und RN 35 Seite 79 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2013). Die vom Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt bisher mehrfach erbetene Erforschung und Ausräumung der unstimmigen Zahlenwerte unter Einschaltung des Softwareherstellers ist nach Auskunft der Fachabteilung bisher nicht erfolgt bzw. abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung bittet nochmals dringend, die Unstimmigkeiten der Zahlenwerte unter schriftlicher Einschaltung des Softwareherstellers bis spätestens 31.12.2017 verbindlich zu erforschen und auszuräumen. Über das Ergebnis ist der Rechnungsprüfung bis zu vorgenanntem Termin zu berichten. Sollte eine Aufklärung und Lösung durch den Softwarehersteller nicht				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Mit Datum vom 16. März 2017 liegt die Stellungnahme des Softwareherstellers OSK, Saarbrücken vor. Am 22. März 2017 wurde dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt diese Stellungnahme weitergeleitet. Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. April 2017.	

Jahr	RN	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervor-lage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2014	22		möglich sein, ist künftig dennoch der im Buchungsprogramm KIS hinterlegte Systembericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Die Unstimmigkeiten der Zahlenwerte sind von der Verwaltung nachvollziehbar zu dokumentieren und zu erläutern, verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Korrektheit der ausgewiesenen Bilanzwerte hiervon nicht berührt wird. Wir bitten nunmehr um Beachtung.							
2014	23	Verbindlichkeiten	Die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 5 GemO i. V. m. § 52 GemHVO wurde in der nach der VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 22, vorgeschriebenen Form erstellt. Zwar wurde im Jahresabschluss 2014 die aus dem Buchungsprogramm „KIS“ generierte Verbindlichkeitenübersicht verwendet; diese ist jedoch fehlerbehaftet. Sie weist nach wie vor die Werte der Spalten mit einer Restlaufzeit „bis zu einem Jahr“, „von einem bis fünf Jahren“ und „von mehr als fünf Jahren“ nicht in allen Fällen korrekt aus. Die in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Bilanzwerten überein. Wie auch im Vorjahr bitten wir nochmals mit Nachdruck auf den Softwarehersteller einzuwirken, dass die hinterlegten Systemberichte automatisiert mit korrekten und belastbaren Zahlenwerten bestückt werden.				Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Es liegt hier der gleiche Hintergrund wie unter der Feststellung 21/2014 zugrunde allerdings bezogen auf die Verbindlichkeiten.	